

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Corinna Rüffer, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11528, 18/12999 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass die vermiedenen Netzentgelte schrittweise abgeschafft werden. Während der Referentenentwurf aus dem November 2016 noch eine Ermächtigungsgrundlage zur bundesweiten Vereinheitlichung der Netzentgelte enthielt, fehlt diese im Gesetzentwurf und wird jetzt durch eine Verordnungsermächtigung ersetzt.

Der Gesetzentwurf lässt eine echte Modernisierung der Netzentgelte vermissen. Regelungen zur Umgestaltung des Netzentgeltsystems sucht man vergeblich. Aufgrund der zunehmenden fluktuierenden Energiequellen im Stromsystem wäre es aber erforderlich, systemdienliches Abnahmeverhalten anzureizen. Dazu hätte es einer Umgestaltung der Netzentgeltprivilegien bedurft.

Stattdessen sieht der Gesetzentwurf lediglich die schrittweise Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte vor, ohne für die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung eine Kompensation zu schaffen.

Hatte sich die Bundesregierung noch im Koalitionsvertrag zum gesetzlich verankerten Ziel bekannt, den Anteil von Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) an der Nettostromerzeugung bis 2020 auf 25 Prozent zu erhöhen, schraubte sie dieses Ziel mit ihren eigenen Änderungen des KWKG faktisch auf nur noch 20 Prozent herunter.

Dabei ist es vor dem Hintergrund der bestehenden Klimaschutzzusagen der Bundesregierung notwendig, den Bestand an klimaschonenderen KWK-Anlagen auf Basis von Erdgas, Biogas oder anderen erneuerbaren Energien zu sichern und die zusätzliche

Installation von ebensolchen KWK-Anlagen zu ermöglichen. Die Bundesregierung hatte eine zusätzliche CO₂-Minderung um 4 Millionen Tonnen bis 2020 durch den Ausbau der KWK zugesagt. Doch durch die langwierigen und zweimaligen Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) hat die Große Koalition in der laufenden Legislaturperiode bereits für erhebliche Verunsicherung und zusätzliche Hürden für die Betreiberinnen und Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gesorgt. Die Bedingungen für den Ausbau der klimaschonenden KWK haben sich dadurch bereits erheblich verschlechtert, der ursprünglich eingeplante Klimaschutzbeitrag wird nicht erreicht werden.

Ein Erhalt der vermiedenen Netzentgelte allein für die KWK aus dem Grund der Regelbarkeit und damit grundsätzlichen Netzdienlichkeit aber verkennt, dass auch andere Erneuerbare-Energien-Anlagen steuerbar sind und netzdienlich gefahren werden können. Ein Erhalt der Regelung zur Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte für steuerbare Anlagen, die netzdienlich gefahren werden können ist aus Sicht der System- und Netzdienlichkeit dagegen sinnvoll.

Der vorliegende Gesetzentwurf zementiert den von der Bundesregierung eingeschlagenen Weg. Insbesondere der Wegfall der vermiedenen Netzentgelte gefährdet die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen und wird den Ausbau von klimaschonender KWK weiter einschränken.

Die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte wird durch den Gesetzentwurf nicht festgeschrieben, vielmehr wird nur eine Ermächtigung für die Exekutive geschaffen, eine Verordnung dazu auf den Weg zu bringen. Die Verordnungsermächtigung verlagert damit die konkrete Ausgestaltung der Regelung auf die verwaltungsebene, wo sie nicht hingehört. Damit ist es für das Parlament nicht mehr möglich, Einfluss darauf zu nehmen, welche Netzentgeltbestandteile tatsächlich bundeseinheitlich umgelegt werden und welche nicht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Gesetzentwurf für die Modernisierung der Netzentgelte so zu ändern, dass er folgende Anforderungen erfüllt:

1. Auszahlung von vermiedenen Netzentgelte muss für alle steuerbaren Anlagen erhalten bleiben, die netzauslastungsabhängig bzw. netzdienlich gefahren werden können.
2. Um die Kosten für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes gerechter zu verteilen, bedarf es eines bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts. Die vorgesehene Verordnungsermächtigung muss durch eine gesetzliche Regelung für ein bundesweit einheitliches Netzentgelt auf Übertragungsnetzebene ersetzt werden, die alle Netzentgeltbestandteile umfasst.
3. Netzentgeltprivilegien müssen reduziert und so umgestaltet werden, dass private Verbraucherinnen und Verbraucher entlastet werden und eine echte Flexibilisierung der Netznutzung sowie systemdienliches Abnahmeverhalten angereizt werden.

Berlin, den 27. Juni 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion